

**Alumni  
der Pharmazie in Braunschweig  
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig  
e.V.**

**Vereinssatzung**

In der Fassung Januar 2013

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Alumni der Pharmazie in Braunschweig der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ oder abgekürzt „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Lehre der pharmazeutischen Institute der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig und die Förderung der eng mit den Instituten verbundenen Studierenden sowie deren Absolventen<sup>1</sup>.
2. Zur Erfüllung dieses Zweckes wird der Verein insbesondere folgende Vorhaben fördern:
  - a. den wechselseitigen Wissenstransfer zwischen der Universität und ihren Absolventen als Brücke zwischen Theorie und Praxis,
  - b. wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen,
  - c. Weiterbildungsmaßnahmen,
  - d. die Verbesserungen der Studienbedingungen für die Studierenden, insbesondere durch die Förderung von Projekten, die von der Studierendenschaft initiiert wurden,
  - e. Maßnahmen zur Erleichterung des Berufseinstieges,
  - f. den Aufbau, den Ausbau und die Pflege der Absolventendatenbank der pharmazeutischen Institute der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig.
3. Der Satzungszweck wird gleichermaßen verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

---

<sup>1</sup> Für die bessere Lesbarkeit wurde immer die männliche Form gewählt. Gemeint ist an allen Textstellen die männliche und weibliche Form.

### **§3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

### **§4 Ordentliche, fördernde und Ehrenmitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die mindestens ein Semester an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig Pharmazie studiert oder an einem der Institute der Pharmazie gearbeitet hat und zurzeit weder Pharmazie studiert noch an der TU Braunschweig angestellt ist.

Die ordentliche Mitgliedschaft steht ungeachtet des ersten Satzes Studierenden der Pharmazie offen, die das siebte Fachsemester absolviert haben.

Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht<sup>2</sup>.

2. Juristische Personen oder Personenvereinigungen sowie jede natürliche Person, die nicht die Anforderungen des § 4 Abs. 1 erfüllt, können/kann fördernde/s Mitglied/er sein.

Fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht.

Juristische Personen und Personenvereinigungen können ihr Stimmrecht und aktives Wahlrecht durch dem Vorstand bekannt gegebene Vertreter ausüben. Passives Wahlrecht haben nur natürliche Personen.

Im Falle des Erreichens des achten Fachsemesters oder der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der TU Braunschweig geht die fördernde Mitgliedschaft ohne weitere Schritte in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

3. Der Vorstand kann langjährige Mitglieder, die sich sehr verdient um den Verein und / oder die Institute für Pharmazie der Technischen Universität Braunschweig gemacht haben, sowie hervorragende Förderer zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte von fördernden Mitgliedern ohne deren Pflichten.

---

<sup>2</sup> Durch die Unterscheidung in ordentliche und fördernde Mitglieder sollen zwei Ziele in Einklang miteinander gebracht werden. Zum einen soll der Verein jedem offen stehen, der sich den pharmazeutischen Instituten der TU Braunschweig verbunden fühlt. Zum anderen soll aber sichergestellt werden, dass der geschäftsführende Vorstand durch Alumni im eigentlichen Sinne besetzt wird. Siehe hierzu: § 8 Vorstand.

## **§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Im Antrag müssen die aktuelle Adresse und eine E-Mail-Adresse des Antragstellers genannt sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Mitglieder des Vereins sind verpflichtet den Vorstand über Adressänderungen zu informieren. Dies schließt insbesondere die E-Mail-Adresse mit ein.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. den Tod des Mitglieds,
  - b. freiwilligen Austritt - dieser ist dem Vorstand schriftlich zu erklären; er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig - oder
  - c. Ausschluss.
5. Ausschluss aus dem Verein:
  - a. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es Interessen oder Ansehen des Vereins grob verletzt oder seine Mitgliedsbeiträge zweier Jahre nicht bezahlt hat. In jedem Fall wird das Mitglied zunächst vom Vorstand schriftlich gemahnt. Die Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.
  - b. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
  - c. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden. In dem Anschreiben muss das Mitglied über die Möglichkeit eines Einspruches, der zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung führt, aufgeklärt werden.
  - d. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen.
  - e. Falls das Mitglied Einspruch einlegt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

## **§6 Beiträge**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und den Erträgen des Vereinsvermögens.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der jährlichen Mindestbeiträge fest.
3. Durch darüber hinausgehende Zuwendungen können die Mitglieder die Zwecke des Vereins zusätzlich fördern.
4. Ordentliche Mitglieder sind vor ihrer Approbation zum Apotheker vom Beitrag freigestellt.
5. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich den Kassenbericht und teilen ihr Ergebnis bei einer Mitgliederversammlung mit. Außerdem erhalten alle Mitglieder einen schriftlichen Bericht.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
    - i. dem Vorsitzenden,
    - ii. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
    - iii. dem Schriftführer,
    - iv. dem Kassenwart,
  - b. und vier Beisitzern.
2. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende kann im Bedarfsfall den stellvertretenden Vorsitzenden als seinen Vertreter beauftragen. Im Bedarfsfall kann auch ein anderes Vorstandsmitglied beauftragt werden.
3. Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung sowie die Presseberichterstattung.
4. Der Kassenwart verwaltet die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Eine Ausnahme in Bezug auf die Amtsdauer bildet die erste Amtsperiode, die mit der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 endet.
6. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers. Sie üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger wählen.

Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist binnen zehn Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und nachzuwählen, in Notfällen ist nach § 29 BGB zu verfahren.

7. Die ersten vier Positionen des Vorstands sollen durch ordentliche Mitglieder besetzt werden.
8. Von den Beisitzern sollen mindestens zwei hauptberuflich an einem der Pharmazeutischen Institute der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig tätig sein.

Von den Beisitzern soll mindestens einer ein Professor eines der Pharmazeutischen Institute der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig sein.

Von den Beisitzern soll mindestens einer ein Studierender der Pharmazie an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig sein.

9. Die Bestellung des Vorstands ist widerruflich, sofern ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Dies ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung.
10. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
  - d. Unterstützung der Institute und der Studierendenschaft bei der Durchführung des Alumni-Treffens,
  - e. Verwendung der Vereinsmittel.
11. Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die für die Eintragung ins Vereinsregister notwendig sind, entsprechend den Empfehlungen des Registergerichts vorzunehmen.
12. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB (der Vorstandsvorsitzende) ist in der Vertretung des Vereins mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.500,-- EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
14. Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben übertragen, etwa die Bewilligung von Geldern für satzungsgemäße Aufgaben.
15. Jede Änderung des Vorstands im Sinne von § 26 BGB ist zur Eintragung beim Amtsgericht Braunschweig anzumelden. Der Anmeldung ist hierzu eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

### **§9 Vorstandssitzungen / -beschlüsse**

1. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die durch den Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Darüber hinaus wird auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands eine Vorstandssitzung einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, und wenn auch dieser verhindert ist, die des ältesten anwesenden Mitgliedes des Vorstands. Für die Ablehnung der Aufnahme eines neuen Mitglieds müssen alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Einladungsfrist von drei Monaten einberufen.

Alle vier Jahre findet die Mitgliederversammlung am gleichen Wochenende wie das Alumni-Treffen statt. Bei dieser Mitgliederversammlung finden die Vorstandswahlen statt.

Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung wird dann unmittelbar allen Mitgliedern in elektronischer Form übermittelt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In diesem Fall beträgt die minimale Einladungsfrist vier Wochen.
4. Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung von Seiten des Vorstands gegeben.

Der Mitgliederversammlung obliegt daneben insbesondere:

- a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes (nur alle vier Jahre),
- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Wahl der Kassenprüfer,
- d. die Genehmigung des Haushaltsplans,
- e. die Änderung der Satzung,
- f. die Festlegung des Jahresbeitrags,
- g. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- h. die Entscheidung in allen Fragen, die der Vorstand an sie heranträgt,
- i. die Auflösung des Vereins.

### **§11 Durchführung einer Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied des Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist zuvor sicherzustellen, dass sie die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
6. Jedes Mitglied kann für die Wahl des Vorstands Wahlvorschläge unterbreiten. Die Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Ein Mitglied kann in Abwesenheit nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes vorliegt, dass dieses sich zur Wahl stellt und diese ggf. annehmen würde.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bestimmungen, die von dieser Satzung abweichen, sind nichtig.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Schriftführer unterzeichnet und ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu erstellen.

Das Protokoll wird den Mitgliedern abschriftlich – bevorzugt elektronisch – zur Verfügung gestellt.

Widerspruch gegen Formulierungen des Protokolls müssen spätestens bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erhoben werden. Wird ihm durch Mehrheitsbeschluss stattgegeben, so ist die Änderung neu zu protokollieren; in allen anderen Fällen ist der Widerspruch mit dem Namen des Widersprechenden und mit der von diesem beantragten Formulierung im Protokoll der beginnenden Mitgliederversammlung festzustellen.

## **§12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zweckes kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
2. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zweckes kann nur in einer eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Außerdem ist dies vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zu melden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Apotheker ohne Grenzen Deutschland e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§13 Allgemeine Bestimmungen**

Soweit durch diese Satzung nicht besondere Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

**Unterschriften der Gründungsmitglieder  
Braunschweig, 27.10.2012**